

Sieben Jahre der Entwicklung der Arbeiter selbstverwaltung in Jugoslawien

Autor(en): **Grozdanic, Stanko**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **36 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sieben Jahre der Entwicklung der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien

Die Forderung nach vermehrter Beteiligung der Erzeuger* an der Verwaltung von Wirtschaftsunternehmen und am Wirtschaftsleben überhaupt wird heute in Ländern von ganz verschiedenem gesellschaftlich-wirtschaftlichem und politischem Aufbau in immer steigendem Maße geltend gemacht. Hieraus erklärt sich auch die lebhafteste Anteilnahme an der Entwicklung der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien, welche anlässlich des kürzlich in Belgrad abgehaltenen Kongresses der Arbeiterräte so deutlich zum Ausdruck kam.

Unter welchen Bedingungen ist es zur Einführung der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien gekommen? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man vor allem die gesellschaftlich-wirtschaftliche und politische Lage ins Auge fassen, in der sich das Land unmittelbar nach der Befreiung befand.

Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, war Jugoslawien, obwohl außerordentlich reich an Wirtschaftsgütern, eines der rückständigsten Länder Europas. Mehr als 76 Prozent der gesamten in der Wirtschaft tätigen Bevölkerung arbeiteten in der Landwirtschaft und nur etwa 10 Prozent in der Industrie. Damals rührten mehr als 50 Prozent der Staatseinnahmen aus der Landwirtschaft her und nur etwa 25 Prozent aus der Industrie, Bergbau und Forstwirtschaft miteingerechnet.

Dem muß noch hinzugefügt werden, daß nach dem Kriege die Wirtschaft in Jugoslawien in hohem Maße anarchisch und zersplittert war, mit einem charakteristischen Mißverhältnis in der Entwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige. Während des Krieges hatte das Land ungeheure Verwüstungen erlitten, so daß der Wert der Industrie im Vergleich zum Jahre 1938 auf 38 Prozent gesunken war. Ähnlich sah es auch in der Landwirtschaft und in einer Reihe weiterer Wirtschaftszweige aus.

Mit dem Aufbau des neuen Staates wurden günstige Vorbedingungen für die Lösung der gewaltigen wirtschaftlichen und sonstigen Probleme des Landes geschaffen. Die Vergesellschaftung der für die Erzeugung vorhandenen Produktionsmittel war eine der ersten Maßnahmen, die in dieser Richtung in der ersten Nachkriegszeit vorgenommen wurde. Dank dem Umstande, daß das Eigentum der volksfeindlichen Elemente konfisziert, der Kriegsgewinn enteignet und das Vermögen des früheren jugoslawischen Staates übernom-

* Unter «Erzeugerselbstverwaltung» sind die Verwaltungsorgane des Betriebes verstanden, die aus gewählten Arbeitern, Angestellten und Angehörigen des technischen Personals gebildet sind.

men wurde, gelangte ein bedeutender Teil der Wirtschaftsunternehmen in den Besitz des neuen sozialistischen Staates. Im Zuge der ersten Nationalisierung, die nach dem Gesetz vom Jahre 1946 erfolgte, gingen etwa 90 Prozent der Industrieunternehmen in das Eigentum des Staates über, fast der gesamte Bergbau, der gesamte Verkehr, das Bankwesen, der Großhandel und der Außenhandel. Als nach dem Gesetz vom Jahre 1948 die zweite Nationalisierung durchgeführt wurde, gelangten auch der übrige Teil der Industrieunternehmen und ebenso der Kleinhandel und das Gaststättenwesen in das allgemeine Volkseigentum. Ein bedeutender Teil der Landwirtschaft und des Gewerbes verblieben auch weiter in privatem Besitz, der auf die persönliche Arbeit des Eigentümers gegründet ist, wobei der Ausnützung fremder Arbeitskraft durch das Gesetz Beschränkungen auferlegt sind.

Es kam jedoch nicht unmittelbar nach dem Sieg der sozialistischen Revolution und der Schaffung des neuen Jugoslawien zur Einführung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung, sondern es ging eine Periode voraus, die gewöhnlich als Periode der administrativen Wirtschaftsverwaltung bezeichnet wird.

Hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob dieses administrative Verwaltungssystem seine Berechtigung hatte und was zur Einführung der Arbeiterselbstverwaltung geführt hat.

Es kann behauptet werden, daß die Lösung so mancher komplizierter wirtschaftspolitischer Probleme ohne dieses administrative System der Wirtschaftselbstverwaltung nicht möglich gewesen wäre. Gestützt auf ein System von politischem und wirtschaftlichem Zentralismus reservierte man die Mittel der Gesellschaft für den Bedarf der Produktion und setzte gleichzeitig die nationalisierte Wirtschaft in Betrieb, wobei maximale Akkumulationen für neue Investitionen erfolgten. Auf diese Weise wurde eine rationelle und gerechte Verteilung der ohnedies beschränkten Fonds für Verbrauchsgüter durchgeführt und somit den arbeitenden Massen das unumgängliche Minimum des Lebensstandards gesichert. Die genannte Periode diente auch der politischen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Schulung der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen.

So wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit das Produktionsniveau der Vorkriegszeit nicht nur wieder erreicht, sondern sogar überschritten. Im Jahre 1950 war die Industrieproduktion um 72 Prozent höher als im Jahre 1939.

Obwohl die staatliche Wirtschaftsverwaltung in der ersten Nachkriegszeit unbedingt notwendig und durchaus nützlich war, trug dieses System doch ernste gesellschaftlich-politische Gefahren in sich. Diese äußerten sich in erster Linie in bürokratischen Tendenzen, das heißt in einer Verselbständigung des Staatsapparates als einer «über der Gesellschaft stehenden Macht», in einer Herabminderung der Rolle der Arbeiterklasse, in Unwirtschaftlich-

keit und mangelnder Ertragsfähigkeit der Wirtschaftsunternehmen, in einer schwierigen Entwicklung der demokratischen Formen und freieren Gesellschaftsbeziehungen, in der Unmöglichkeit der zentralen Lösung so mancher wirtschaftlicher Probleme und anderem. Während dieser administrativen Wirtschaftsverwaltung stellten die Wirtschaftsunternehmen trotz ihrer formellen rechtlichen Selbständigkeit nur die niedrigsten Organe eines Planungsmechanismus dar, dessen Leitung auf allen Arbeitsgebieten zentral erfolgte. Mittels seiner durchführenden Organe bestimmte der zentrale Staatsapparat bis ins Detail, was ein Wirtschaftsunternehmen zu erzeugen habe, welche Rohstoffe es beziehen solle und von wem, an wen und zu welchem Preise es seine Produkte zu verkaufen habe, wie hoch die eine oder die andere Arbeiterkategorie zu entlohnen sei, ob das Grundkapital des Unternehmens zu erhöhen oder zu verringern sei usw. Des weiteren muß hervorgehoben werden, daß den Wirtschaftsunternehmen selbst im Namen des Staates Direktoren vorstanden, die gegenüber den Arbeitern und dem übrigen Personal alle Rechte der Entscheidung in Händen hatten. Die Entlohnung der Arbeiter behielt weiterhin den Charakter eines Taglohns, und der Mechanismus seiner Festsetzung bot weder einen genügenden Anreiz, noch konnte er das persönliche Interesse mit den Interessen des Unternehmens und der Gesellschaft als Ganzem in zufriedenstellender Weise verbinden.

So mußte ein solches System seinem Wesen nach die Initiative und Aktivität der Massen immer mehr einschränken. Andererseits erwies es sich im Laufe der Zeit, daß das System auch rein wirtschaftlich keine genügende Durchschlagskraft besaß und daß es sich sogar schädlich auswirken konnte, wenn erst einmal die Produktionskräfte ein höheres Niveau erreichen würden und die Produktion umfangreicher und vielfältiger, das Wirtschaftsleben als Ganzes aber komplizierter geworden wäre. Jeder richtigen Beurteilung des gesellschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Einträglichkeit beraubt, hätte es zu gewaltigen Fehlern in der Wirtschaftspolitik, zu einem unrationellen Verbrauch des Nationaleinkommens, ja sogar zu einer gewissen Zerrüttung der schon bestehenden Gesellschaftsgüter führen können.

Es muß wohl nicht betont werden, von wie ungeheurer Bedeutung es ist, daß dank den verantwortungsbewußten sozialistischen Kräften einer solchen schädlichen Entwicklung im Wirtschaftsleben Jugoslawiens mit dem Übergang zum System der Selbstverwaltung der Erzeuger vorgekommen wurde, einem System, das sich auch auf verschiedenen andern Gebieten des gesellschaftlichen Lebens so kraftvoll ausgewirkt hat.

Als im Jahre 1950 das Gesetz über die Arbeiterselbstverwaltung verabschiedet wurde, bedeutete dies gleichzeitig den Beginn des Ausbaues von Produktions- und Gesellschaftsbeziehungen höheren Ranges. Parallel hiermit änderten sich die Eigentumsbeziehungen, erfolgte ein Übergang von der niedrigeren Form des Gesellschaftseigentums, dem Staatseigentum, in eine

höhere Form, für welche die unmittelbare gesellschaftliche Verwaltung charakteristisch ist, nämlich in die Vergesellschaftung, in welcher die Gemeinschaft der Erzeuger über die Produktionsmittel verfügt.

Die Arbeiterräte wurden in Jugoslawien gerade deshalb geschaffen, um der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihres historischen Rechts auf unmittelbare Verwaltung der Wirtschaft zu verhelfen und sie mit der ihr gebührenden Rolle innerhalb der Gesellschaft zu betrauen, damit sie die durch die sozialistische Revolution erlangten Rechte weiter ausbauen könne. Die Arbeiterräte wurden ins Leben gerufen, um die Gefahren eines Bürokratismus, dessen Wurzel in der administrativen Wirtschaftsverwaltung liegt, abzuwenden und so günstigere Bedingungen für die Entwicklung und den ungehemmten Aufschwung der Produktionskräfte zu schaffen.

Wenn man bedenkt, daß der Grundzug der Politik der Kommunistischen Partei Jugoslawiens seit ihrer Erneuerung im Jahre 1937 bis in die jüngste Zeit, insbesondere aber während des Krieges und nach der Volksbefreiung, der Kampf um ihre Bindung an breiteste Volksschichten war, dann erscheint die Erklärung, nach welcher die Umstellung auf die Politik der Arbeiterselbstverwaltung ihren Ursprung im Jahre 1948, also im Zeitpunkt der Lösung vom Kominform, gehabt habe, völlig unannehmbar. Darum ist auch die Vorstellung, der Kampf gegen den Bürokratismus in Jugoslawien habe erst nach dem Jahre 1948 begonnen, als es zu dem offenen Bruch mit der stalinistischen Theorie und Praxis kam, unrichtig. Wie E. Kardelj in seinem am 8. Oktober 1954 in Oslo vor den Funktionären der Arbeiterpartei Norwegens gehaltenen Vortrag betonte, «war dieser Bruch nicht die Ursache, sondern die Folge verschiedener Tendenzen in der Entwicklung des jugoslawischen und des sowjetischen inneren Systems. Gerade diese verschiedenartigen Tendenzen in der Entwicklung des Systems als solchem und in Verbindung damit auch die Unterschiede in den außenpolitischen Tendenzen haben sich auf die Beziehungen zwischen den beiden Ländern ausgewirkt, nicht aber umgekehrt.»

Die Einführung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung war das Resultat eines gesetzmäßigen und stufenweisen Entwicklungsprozesses, der schon lange vor dem Jahre 1950 begonnen hatte. Schon im Gesetz vom Jahre 1945 über die Einschaltung von Vertrauensmännern aus den Reihen der Arbeiter können Elemente eines organisierten Einflusses der Arbeiter auf die Verwaltung der Unternehmen festgestellt werden. Die so überaus wichtige Einflußnahme des Arbeitskollektivs auf die Verwaltung der Unternehmen wurde schon in der Periode vor Einführung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung in der Wirtschaft durch die aktive Betätigung der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen ausgeübt. Ebenso waren auch die Beratungen der Produzentenräte in den Unternehmen eine Form, durch welche die Arbeiter einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmens geltend machen

konnten, wenn auch die Ratschläge, die aus diesen Beratungen hervorgingen, für den Direktor und die Leitung des Unternehmens nicht verbindlich waren.

Die unmittelbare Vorbereitung zur Einführung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung stellen jedenfalls die Arbeiterräte mit ihrer beratenden Funktion dar, zu deren Bildung man Ende 1949 auf Grund einer Anweisung des Wirtschaftsrates der jugoslawischen Regierung und des Gewerkschaftsbundes Jugoslawiens schritt. Diese Arbeiterräte – sie bestanden damals nur in 215 größeren Wirtschaftsunternehmen – hatten die Aufgabe, «aktiv an der Lösung aller wichtigen Fragen in ihren Unternehmen teilzunehmen und die Förderung der Produktion des Unternehmens wachsam zu verfolgen und zu unterstützen».

Wie arbeitet der Mechanismus der Arbeiterselbstverwaltung in den Unternehmen?

Mit Verabschiedung des Gesetzes über die Arbeiterselbstverwaltung vom Jahre 1950 ging die Verwaltung der Wirtschaft allmählich unmittelbar auf den Erzeuger über. Die Träger des sozialistisch-demokratischen Rechts auf Verwaltung ihrer Unternehmen wurden zu Arbeitskollektiven, die dieses ihnen zustehende Recht mittelbar oder unmittelbar in die Wirklichkeit umsetzen, mittelbar über ihre gewählten Organe und unmittelbar durch die Wahl ihrer Arbeiterräte, durch Produzentensitzungen und Referate, durch die Kontrolle der Arbeit der Selbstverwaltungsorgane und ihrer einzelnen Mitglieder usw.

Der Arbeiterrat als höchstes Organ der Verwaltung eines Unternehmens faßt alle wichtigen Beschlüsse über Produktionsgang, Geschäftsgebarung und Organisation des Unternehmens. In die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeiterrates fällt die Genehmigung des Jahresplanes und der Schlußabrechnung, die Wahl des Verwaltungsausschusses und die richtungsmäßige Lenkung seiner Arbeit, die Beschlußfassung über vorzunehmende Investitionen, die Beteiligung an der Ernennung des Direktors, an der Personal- und Preispolitik und vielen anderen wichtigen Verwaltungsfragen. Außerdem erläßt der Arbeiterrat alle internen organisationsrechtlichen Vorschriften des Unternehmens: seine Satzungen, die Tarifordnung, die Arbeitsdienstordnung, die Dienstordnung für die Arbeit des Arbeiterrates usw. Der Arbeiterrat wird für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus 15 bis 120 Mitgliedern. Er verwaltet das Unternehmen als eine kollektive Körperschaft und faßt seine Beschlüsse auf Sitzungen, die mindestens einmal innerhalb von sechs Wochen stattfinden müssen. Diese Sitzungen leitet der Vorsitzende des Arbeiterrates, während außerhalb dieser Sitzungen weder der Vorsitzende noch die einzelnen Mitglieder des Arbeiterrates ein Recht haben, irgendwelche Beschlüsse zu fassen, sondern vielmehr verpflichtet sind, sich ebenso wie alle anderen

Mitglieder des Arbeitskollektivs auf ihrem Arbeitsplatz ihren unmittelbaren Vorgesetzten unterzuordnen.

Der *Verwaltungsausschuß* des Unternehmens hat zwischen zwei Tagungen des Arbeiterrates dessen Entschlüsse durchzuführen; er funktioniert demnach als eine Art Vollzugsorgan des Arbeiterrates, hat jedoch auch selbständige Rechte und Pflichten. Außer seiner unmittelbaren Einschaltung in die Verwaltung des Unternehmens auf Grund der Beschlüsse und Anregungen des Arbeiterrates bereitet der Verwaltungsausschuß die Vorschläge zu fast allen Beschlüssen vor, die der Arbeiterrat faßt, und entscheidet auf Grund seiner Ermächtigung durch das Gesetz, der Satzungen des Unternehmens oder der Beschlüsse des Arbeiterrates selbständig über eine Reihe von Fragen, die sich im Laufe der Wirtschaftsgebarung ergeben.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Arbeiterrat in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres gewählt. Niemand kann mehr als zweimal nacheinander in den Verwaltungsausschuß gewählt werden. Zumindest drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen sich aus Arbeitern rekrutieren, die im unmittelbaren Produktionsprozeß, beziehungsweise in der grundlegenden wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens beschäftigt sind. Die Auferlegung dieser Beschränkungen war notwendig, um einem allfälligen Bürokratismus vorzubeugen und den Arbeitercharakter des Verwaltungsausschusses zu gewährleisten. Hervorzuheben ist, daß sowohl die Funktion der Mitglieder des Arbeiterrates wie auch die der Mitglieder des Verwaltungsausschusses eine ehrenamtliche ist und für die Arbeit innerhalb dieser beiden Organisationen keine Vergütung geleistet wird.

Bedeutungsvoll ist, daß sich mit der Einführung der Arbeiterselbstverwaltung auch die *Stellung des Direktors* wesentlich ändert. Die Einsetzung des Direktors erfolgt jetzt durch den Volksausschuß der Gemeinde auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung und der Vorschläge einer besonderen Kommission, die mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern des Arbeiterrates bestehen muß. In seiner Eigenschaft als unmittelbarer Organisator des Produktionsprozesses und höchster fachmännischer Leiter des Unternehmens führt der Direktor alle Beschlüsse des Arbeiterrates und des Verwaltungsausschusses aus. Der Direktor ist seiner Stellung nach Mitglied des Verwaltungsausschusses und nimmt vollberechtigt am Zustandekommen der Beschlüsse dieses Organs teil; er hat außerdem Pflichten, für die er allein zuständig ist. So vertritt er zum Beispiel das Unternehmen dritten Personen gegenüber, schließt Verträge ab, sorgt für die ungehemmte Abwicklung des Produktionsprozesses usw. Der Direktor ist verantwortlich, insbesondere gegenüber den Staats- und Gerichtsorganen, für die korrekte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeit des Unternehmens. Er ist berechtigt, die Durchführung von Beschlüssen des Arbeiterrates oder des Verwaltungsausschusses abzulehnen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften unver-

einbar sind. Wenn der Arbeiterausschuß, der diesen strittigen Beschluß gefaßt hat und vom Direktor auf dessen Ungesetzlichkeit aufmerksam gemacht worden ist, auch weiterhin auf dessen Durchführung besteht, hat der Direktor die Pflicht, die zuständigen Staatsorgane hiervon in Kenntnis zu setzen. Durch eine solche Aufteilung von Rechten und Pflichten unter die Organe der Arbeiterselbstverwaltung und den Direktor ist es möglich geworden, die kollektive Verwaltung der Arbeiter durch die individuelle Leitung des Direktors und der im Unternehmen beschäftigten technischen Fachleute ausgleichend zu ergänzen.

Es wäre zu erwähnen, daß in gewissen Wirtschaftsorganisationen und Wirtschaftszweigen die Formen der Arbeiterselbstverwaltung gewisse Abänderungen erfuhren und den spezifischen Bedingungen des Wirtschaftsgebietes, auf welchem sie anzuwenden sind, angepaßt werden mußten. In größeren Industrie-, Bergbau- und Bauunternehmen mit mehreren Betrieben und Betriebseinheiten wurde der Mechanismus der Arbeiterselbstverwaltung durch Betriebsarbeiterräte ergänzt. Die Rechte dieser Betriebsarbeiterräte, die von den Arbeitern des Betriebes, beziehungsweise der Betriebseinheit gewählt werden, sind allerdings in einem gewissen Maße beschränkt, da sie verpflichtet sind, ihre Beschlüsse im Rahmen der Entscheidungen und Anregungen des Arbeiterrates des Unternehmens – des zentralen Arbeiterrates – zu fassen.

In bezug auf Organisationsweise und Verwaltung bestehen größere Unterschiede bei den Bahnen, im Post-, Telegraphen- und Telephondienst, in der Elektrowirtschaft, in Handelsunternehmen und Verkaufsstellen, in Verlagsunternehmen und Unternehmen für Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Filmen. Es handelt sich hier um unvermeidliche Unterschiede, die teils durch die diesen Wirtschaftszweigen eigene besondere Art der Arbeitsproduktion, teils durch den besonderen Charakter ihrer Produktion oder Tätigkeit bedingt sind. Im Eisenbahnverkehr zum Beispiel oder in der Elektrowirtschaft ist es unumgänglich notwendig, die Tätigkeit aller Arbeitsorganisationen innerhalb dieser Wirtschaftszweige einheitlich und vollkommen übereinstimmend zu organisieren. Im Handel wieder bestehen neben den Arbeiterräten und Verwaltungsausschüssen als besondere Organe auch noch die Verbraucherräte, durch welche die Einflußnahme der Gesellschaft ermöglicht wird.

Der Zusammenschluß in der Wirtschaft und die Rolle der Produzentenräte

In Jugoslawien hat es sich, ebenso wie in vielen andern Ländern, als notwendig erwiesen, daß die Unternehmen der einzelnen Wirtschaftszweige gemeinsam an die Lösung mancher Probleme von gemeinschaftlichem Inter-

esse herangehen, um die Produktion und den Warenverkehr zu fördern, für gute Geschäftsbräuche zu sorgen und die Verantwortlichkeit der Wirtschaftsunternehmen gegenüber der Gesellschaft zu stärken. Mit diesen überaus wichtigen und komplizierten Aufgaben wurden die Kammern und Fachorganisationen mit Eigenverwaltung betraut, welche die einzelnen Wirtschaftsunternehmen als Mitglieder aufnehmen und von den Arbeiterräten durch ihre gewählten Vertreter geleitet werden.

In jüngster Zeit übernehmen die Kammern und Fachvereinigungen einen immer größer werdenden Teil der Aufgaben aus dem Wirkungskreis der staatlichen Organe, was von dem ununterbrochenen Prozeß der Demokratisierung und Entstaatlichung zeugt, in dessen Entwicklungsgang ein sich stets erweiternder Kreis von Rechten auf die Selbstverwaltungsorganisationen der Produzenten übergeht. Hierbei ist der Selbständigkeit der Wirtschaftsorganisationen durch den Bestand der Kammern und Fachvereinigungen keinesfalls Abbruch geschehen.

Einen wichtigen Bestandteil und eine notwendige Ergänzung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung stellen die Produzentenräte dar, die von den Produzenten selbst, das heißt den Arbeitern und Angestellten der Wirtschaftsunternehmen, den Mitgliedern landwirtschaftlicher Genossenschaften, von den Gewerbetreibenden und den im Gewerbe beschäftigten Arbeitern gewählt werden.

Die Produzentenräte stellen in der Tat eine besondere Form der Selbstverwaltung der Produzenten auf einem höheren Niveau dar – dem Niveau der Gemeinden, Bezirke, Republiken und des föderativen Staates. Die Bundesvolksversammlung, die Volksversammlungen der einzelnen Republiken und die Bezirksvolksausschüsse sowie auch eine gewisse Anzahl von Gemeindevolksausschüssen sind Körperschaften mit je zwei Kammern, deren eine vom Produzentenrat gebildet wird. Die Wahl der Abgeordneten in die Produzentenräte erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in welchem die einzelnen Produzentengruppen an der Schaffung der nationalen Einnahmen beteiligt sind. Auf diese Art ist auch die führende Rolle der Arbeiterklasse in den Entscheidungen über die wesentlichen Wirtschaftsprobleme der lokalen Einheiten und des ganzen Landes gesichert; denn obwohl die Arbeiterklasse zahlenmäßig kleiner ist als die Landbevölkerung, ist sie doch in weit größerem Maße an der Schaffung des Nationaleinkommens beteiligt.

Der Apparat der Arbeiterselbstverwaltung besteht somit aus den Arbeiterräten und Verwaltungsausschüssen der Wirtschaftsunternehmen, den Kammern und Fachvereinigungen als Organisationsformen der «vertikalen» Bindung und Vereinigungen der Unternehmen untereinander und aus den Produzentenräten als territorialen Organen und Organisationsformen der «horizontalen» Bindung der Produzenten.

Von den Produzentenräten darf in der jetzigen Periode behauptet werden,

daß sie eine unersetzliche Komponente im System der sozialistischen Demokratie darstellen. Im Gefüge des kommunalen Aufbaues ist der Produzentenrat das Organ, wo sich die verschiedenen Interessen der arbeitenden Schichten – als Erzeuger, Verbraucher, Bewohner von Gemeinden, als Einzelpersonen und als Mitglieder der Gemeinschaft – nicht nur kreuzen, sondern wo sie auch unmittelbar zum Ausdruck kommen.

*Die Wirtschafts- und Rechtslage der Unternehmen
im System der Arbeiterselbstverwaltung*

Die Einführung der Arbeiterselbstverwaltung war von wesentlichem Einfluß auf die Wirtschafts- und Rechtslage der jugoslawischen Unternehmen. Die Maßnahmen, auf Grund deren die Änderung in der Verwaltung durchgeführt wurde, sind nicht auf einmal, sondern nur allmählich durchgeführt worden, um Störungen im Wirtschaftsleben zu vermeiden. So wurde sofort nach Übergabe der Unternehmen in die Verwaltung durch die Arbeitskollektive eine umfassende Dezentralisation der Verwaltung staatlicherseits auf dem Gebiete der Wirtschaft dadurch erreicht, daß man den Großteil der Zuständigkeiten von den Bundesorganen auf die Organe der einzelnen Republiken übertrug und von diesen wieder auf die lokalen Organe; alle Waren gelangten in freien Verkehr; die Zuteilungskarten der Verbraucher und das Ankaufen der Erzeugnisse der Landwirtschaft wurden aufgehoben usw. Im gleichen Zeitpunkt hörte auch die Preisfestsetzung durch den Staatsapparat auf, so daß sich die Preise in der Hauptsache frei je nach Angebot und Nachfrage entwickeln können.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß sich im Zeitpunkt der Einführung der Arbeiterselbstverwaltung auch Funktion und Charakter der Wirtschaftsplanung wesentlich änderten. An Stelle der bisherigen staatlichen Planung, die streng zentralisiert war und den einzelnen Unternehmen bis ins Detail geplante Aufgaben vorschrieb, womit sie ihre Selbständigkeit und Initiative bedeutend einschränkte, trat mit Ende des Jahres 1951 ein neues Planungssystem in Kraft.

In diesem neuen System beschränkt sich die Funktion der Staatsorgane auf dem Gebiete der Planung ausschließlich auf die grundlegende Richtunggebung für die Entwicklung der Wirtschaft und die Festlegung allgemeiner Wirtschaftsbedingungen und der materiellen Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber der Gemeinschaft. Diese Richtunggebung des Staates erfolgt durch Gesellschaftspläne, welche von der Bundesvolksversammlung, den Volksversammlungen der einzelnen Republiken und den Volksausschüssen für jedes Territorium getrennt ausgearbeitet werden.

Die Gesellschaftspläne enthalten eine Übersicht über die Entwicklung der Industrie im vergangenen Jahr, die vorgesehene Entwicklung und wirtschafts-

politische Ausrichtung für das Planjahr sowie Wirtschaftsmaßnahmen für die Verwirklichung der geplanten Politik.

Es ist klar, daß sich nach alledem das Verhältnis zwischen den Unternehmen und den Staatsorganen bedeutend geändert hat. Während diese früher eine fast unbegrenzte Macht über die Wirtschaftsunternehmen ausübten, ist das jetzige Verhältnis zwischen den Organen des Staates und der Wirtschaft ein solches wechselseitiger Rechte und Pflichten ohne hierarchischen Charakter. Außer den allgemeinen richtunggebenden Maßnahmen für die Wirtschaft im Wege der Gesellschaftspläne beschränkt sich das Recht der Staatsorgane prinzipiell auf den Erlaß von Gesetzen und anderen allgemeinen Vorschriften, die Organisation und Geschäftsbarung der Unternehmen regeln, und auf die Kontrolle der Anwendung dieser Vorschriften.

Unter Beachtung der Verpflichtungen, welche aus den bestehenden Rechtsvorschriften und den durch den Bundesgesellschaftsplan festgelegten Wirtschaftsmaßnahmen hervorgehen, üben die Wirtschaftsunternehmen ihre Tätigkeit vollkommen selbständig aus. Sie bestimmen selber die Art und das *Sortiment* der zu erzeugenden Güter, ihre jährlichen, monatlichen oder sonstigen Produktionsprogramme sowie auch die *grundlegenden Kalkulationselemente* ihrer Tätigkeit. Sie gehen selbständig Geschäftsverbindungen auf dem Markte ein, gestalten ihre Preise nach eigenem Ermessen, führen ihre eigene Personalpolitik, setzen die Höhe des Einkommens von Arbeitern und Angestellten fest usw. Die Geschäftsgebarung in den Wirtschaftsunternehmen richtet sich nach dem Marktbedarf und der Rentabilität. Auf dem Markte genießt der Regel nach kein einziges Unternehmen eine rechtliche oder tatsächliche Monopolstellung, sondern entwickelt eine gesunde Konkurrenz mit anderen Unternehmen. Gerade aus diesem Grunde bedingt das Wirtschaftssystem als solches die selbständige, größtmögliche Initiative und Konkurrenzfähigkeit jedes Unternehmens, so daß diese um Herabsetzung der Preise und Hebung der Qualität ihrer Erzeugnisse, beziehungsweise Dienstleistungen bemüht sein müssen.

Es muß betont werden, daß diese Selbständigkeit nicht absolut ist und keinesfalls Anarchie bedeutet, da auf dem relativ freien Markt verantwortungsbewußte Elemente der gesellschaftlichen Planung richtunggebend sind.

Einige bisherige Erfahrungen der Arbeiterselbstverwaltung

In den verflossenen sieben Jahren haben sich die Arbeiterräte in vollem Maße nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich behauptet. Das beweist der ununterbrochene Anstieg der Erzeugung und des Nationaleinkommens, besonders im Laufe der jüngsten Jahre. Die Werterhöhung des Nationaleinkommens in den Jahren 1952 bis 1956 um 57 Prozent stellt jedenfalls einen bedeutenden Erfolg dar. In dem gleichen Zeitabschnitt betrug die jährliche

Zunahme der Produktion 12 Prozent. In den Jahren 1952 bis 1956 erhöhte sich der Warenumsatz im Einzelhandel um 81,8 Prozent und die Warenbeförderung durch den Verkehr um 29,8 Prozent. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist der ständige Anstieg der Arbeitsproduktivität, der im Laufe der letzten fünf Jahre 1 bis 4 Prozent jährlich betrug. Hier ist insbesondere in den letzten Jahren ein großer Fortschritt zu verzeichnen. Allein in den ersten vier Monaten des Jahres 1957 war die Arbeitsproduktivität um 14 Prozent größer als im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres.

Es gibt jedoch auch eine ganze Reihe von sehr bedeutenden Wirtschaftserfolgen, die sich ziffernmäßig nicht wiedergeben lassen. Es verdient Beachtung, daß seit Einführung der Arbeiterselbstverwaltung das Warenassortiment eine sichtliche Bereicherung erfahren hat, daß die Produktion auf viele neue Artikel ausgedehnt wurde, die Zahl der Vorschläge für Neuerungen und für Anwendung wirtschaftlicherer Methoden zugenommen hat, die Qualität verbessert wurde, der wirtschaftliche Parasitismus erfolgreich unterdrückt werden konnte, usw.

Und noch ein sehr wichtiges Moment: In dem verflossenen Zeitabschnitt gingen rund 600 000 Arbeiter und Angestellte, also ein Drittel der gesamten Werktätigen, durch die Schule der Selbstverwaltung der Produzenten. Der arbeitende Mensch wird sich immer mehr und mehr seiner Verantwortung gegenüber dem Kollektiv und der Gesellschaft bewußt; sein Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit, seine Arbeitskraft und seine schöpferischen Möglichkeiten nimmt zu.

Es muß jedoch trotz all den unzweifelhaften Erfolgen, die in dem vergangenen Zeitabschnitt erzielt wurden, auch bemerkt werden, daß in den Ergebnissen und Errungenschaften der Selbstverwaltungspraxis unserer Arbeitskollektive merkbare Unterschiede bestehen. Die großen Industrieunternehmen haben bedeutendere Erfolge erzielt als eine Zahl von kleineren Betrieben, in denen die Arbeiterräte ihre überragende Rolle in der Verwaltung noch nicht voll erfaßt haben und ihre Rechte nicht ausreichend geltend machen. Sieben Jahre sind wohl auch eine zu kurze Zeit, als daß alle Probleme eines neuen Wirtschaftssystems, für das nirgends Vorbilder oder Erfahrungen bestehen, gelöst werden könnten. Große Investitionen zum Ausbau der basischen Industrie waren dringend nötig, um die aus der früheren Wirtschaftsentwicklung übernommenen Mißverhältnisse zu verringern; dadurch wurden die finanziellen Mittel, mit welchen die Arbeiterräte und Gemeinden selbständig arbeiten sollen, und damit auch ihre Möglichkeiten und ihre Initiative in der Weiterentwicklung der Wirtschaft allzusehr eingeschränkt. Das System der Einnahmenverteilung zwischen Wirtschaftsunternehmen und Gesellschaft bot nicht immer einen genügenden qualitativen und individuellen Anreiz. Im Laufe der Jahre 1956/57 wurde dieses System bedeutend verbessert; doch muß hier noch manches getan werden, um ein Verteilungssystem aufzustellen,

das sowohl dem Anspruch der Gesellschaft auf die Produktionsmittel gerecht würde, wie auch die Arbeiterräte und Gemeinden in die Lage versetzte, je nach dem Grade ihrer Produktion und ihrer Arbeitsproduktivität auch über größere Investitionsmittel zu verfügen und im Rahmen der planmäßigen Ausrichtung der Produktion, des Verbrauchs und des Vertriebs ihre Initiative zwecks fortschrittlicher Organisation und Geschäftsgebarung ihres Unternehmens, durch Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen usw., voll entwickeln zu können.

Trotz so manchen objektiven Schwierigkeiten konnten die Arbeiterräte und Verwaltungsausschüsse in den verflossenen sieben Jahren eine Reihe von Schwächen überwinden, die durch den Mangel an Erfahrung in diesem neuen Verwaltungssystem entstanden waren. Es ist ihnen tatsächlich gelungen, die Führung der Wirtschaftspolitik in ihren Unternehmen in die Hand zu nehmen und ein richtiges Verhältnis zu den Fachkadern im Unternehmen herzustellen. Es kommt jedoch noch immer vor, daß Organe der Arbeiterselbstverwaltung trotz aller Schulung und persönlicher Aufopferung nicht immer die besten Lösungen finden, daß sie sich in nebensächlichen Kleinigkeiten verlieren, anstatt die grundlegenden Probleme ihres Unternehmens und die Möglichkeiten einer raschen und befriedigenden Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erfassen. Die Arbeiterklasse Jugoslawiens ist verhältnismäßig jung und ergänzt sich ständig durch neue, vom Lande zuströmende Arbeitskräfte, die nicht die notwendige allgemeine, fachliche und wirtschaftliche Bildung besitzen. Darum liegt eine der Grundbedingungen für die weitere Aufwärtsentwicklung der Arbeiterselbstverwaltung in der intensiven Arbeit an der allgemein-wirtschaftlichen Ausbildung der Arbeiter, um sie instand zu setzen, ihren Arbeitsplatz in der Erzeugung und in der Verwaltung einwandfrei auszufüllen. Auf diesem Gebiete ist, vor allem dank den Bemühungen der Gewerkschaften, schon viel getan worden. Alljährlich werden Zehntausende von Arbeitern mit Hilfe der verschiedensten Bildungsformen – in den Unternehmen selbst, an den Arbeiterhochschulen, durch Vorträge, durch Betriebsvorschriften usw. – für ihre Funktion der Verwaltung von Unternehmen weiter herangebildet. Der Kongreß der Arbeiterselbstverwaltung hat jedoch in richtiger Abschätzung der Notwendigkeit, die Fähigkeiten der in der Produktion Tätigen zur Verwaltung ihrer Unternehmen noch besser auszubilden, die Forderung nach umfassender und systematischer Arbeit auf diesem Gebiete gestellt.

Es versteht sich von selbst, daß einzelne Arbeiterräte nicht frei sind von Egoismus und *Partikularismus*, und daß ihre Auffassung von Recht nicht immer auch mit dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der gesellschaftlichen Gemeinschaft gepaart ist. Es bestehen auch so manche Übertreibungen in der Auffassung der Begriffe «Selbständigkeit des Unternehmens» und «kollektive Verwaltung», was stellenweise sogar zu anarchistisch

angehauchten Abschweifungen, mangelnder Disziplin, zu einer fehlerhaften Auffassung der organisatorischen Notwendigkeiten, der Ordnung, Systematik usw. geführt hat. Und schließlich und endlich gibt es in der Arbeiterselbstverwaltung, die doch ihrem Wesen und ihren grundlegenden Erfolgen nach antibürokratisch ist, noch immer Fälle von Bürokratismus im Leben und in der Arbeit der Verwaltungsorgane. Die Beseitigung dieser subjektiven Mängel ist ein langwieriger Prozeß, der von der weiteren fachlichen und politischen Ausbildung wie auch von dem Verantwortungsbewußtsein der Erzeuger abhängt, was wiederum durch die Stärkung der materiellen Grundlagen der Wirtschaft und die Hebung des gesellschaftlichen Standards bedingt erscheint. Wie jedoch unsere siebenjährige Erfahrung erwiesen hat, bietet gerade die Arbeiterselbstverwaltung alle Möglichkeiten, dies zu erreichen. Der Kongreß der Arbeiterräte Jugoslawiens wird zweifellos viel zur Erkenntnis der begangenen Fehler beitragen. Dies würde eine noch erfolgreichere Behauptung des Systems der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien bedeuten.

CHRONIK DES MONATS

Innenpolitik

Die Ferienzeit hat sich im Monat August auch auf dem Gebiete der Innenpolitik bemerkbar gemacht. Die kantonalen und eidgenössischen Landesväter befanden sich in ihrem wohlverdienten Urlaub, und in den Parlamentssälen ruhte das Gespräch. Was an politischer Tätigkeit nach außen sichtbar wurde, das trug den Charakter der Vorbereitung auf kommende Dinge. An wichtigsten parlamentarischen Vorarbeiten sind zu nennen: die Beratungen über die Neuordnung der Bundesfinanzen, über das neue Eisenbahngesetz, über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues und über die Finanzierung des Fernsehens. Wir werden auf die Geschäfte näher eintreten, wenn sie zur Behandlung im Plenum der eidgenössischen Räte gelangen.

Heute sei nur mit zwei Worten auf die Frage des *sozialen Wohnungsbaues* und der *Preis- und Mietzinskontrolle* hingewiesen. Die bundesrätliche Vorlage stößt bereits auf den wachsenden Widerstand der «Schweizerischen Handelszeitung» und der Arbeitgeberorganisationen. Man benützt neuerdings die Gelegenheit, um einmal mehr die völlige Aufhebung der Mietzinskontrolle zu fordern. Das müßte jedoch angesichts des anhaltenden Druckes auf die Mietzinse zu katastrophalen Auswirkungen führen. Die Hypothekenzinse sind infolge der Kapitalverknappung im Steigen begriffen. Die Haus-